

achtet aller Unterschiede stimmen sie stets in dem Punkt überein, daß keine Gegenüberstellung des Betriebes einerseits und des Kollektivs der Werk tätigen bzw. einzelner Werk tätiger andererseits möglich ist. Die Betriebe werden durch unseren Staat geschaffen und bestehen als Organisationsformen der von der Ausbeutung befreiten Arbeiterklasse. Der Betrieb kann seinen Verpflichtungen nach außen und innen nur nachkommen, wenn die Werk tätigen ihre Verpflichtungen erfüllen. Umgekehrt ergibt sich, daß Pflichtverletzungen des Betriebes stets auf Pflichtverletzungen einzelner Werk tätiger zurückgehen müssen.

Aus diesem tatsächlich bestehenden Zusammenhang zwischen dem Betrieb und seinen Werk tätigen ist die Frage zu beantworten, welche gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Schädigung eines Dritten durch einen Werk tätigen anzuwenden sind. Es können nur solche Bestimmungen sein, die der Tatsache Rechnung tragen, daß der Werk tätige nicht aus sich heraus, im persönlichen Interesse tätig wird, sondern in Ausübung der ihm obliegenden betrieblichen Aufgaben. Das Oberste Gericht hat zum Ausdruck gebracht, daß es dieser Situation widerspäche, wollte man den Werk tätigen unmittelbar nach § 823 BGB haften lassen bzw. dem Betrieb die Möglichkeit geben, sich im Falle der Schädigung eines Dritten von dem Werk tätigen zu distanzieren.

Der hier behandelten Problematik liegt eine Frage zugrunde, die in der Vergangenheit auch in anderem Zusammenhang häufiger auftauchte: Ist es möglich, alte gesetzliche Bestimmungen auf neue gesellschaftliche Verhältnisse anzuwenden, denen sie nicht entsprechen? Diese Frage ist zu bejahen, wenn die Ergebnisse dieser Rechtsanwendung den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht grundsätzlich widersprechen; die Frage ist jedoch zu verneinen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einem solchen Widerspruch führt².

In unserem Fall bedeutet das: Die überkommenen zivilrechtlichen Bestimmungen gehen von der Trennung der juristischen Person von ihren Werk tätigen aus — eine Voraussetzung, die bei den sozialistischen juristischen Personen nicht mehr gegeben ist. Die weitere unmittelbare Anwendung des § 823 BGB auf das Verhältnis zwischen dem Werk tätigen und dem Geschädigten bzw. die unveränderte Anwendung des § 831 BGB auf die Beziehungen zwischen dem Betrieb und dem Geschädigten würde daher bedeuten, sowohl den gesellschaftlichen Verhältnissen als auch den gesetzlichen Bestimmungen Gewalt anzutun⁶.

Weiß wehrt sich dagegen, daß der Erlaß des Gesetz-

(Fortsetzung von Fußnote 4)

„Die Einheitlichkeit der staatlichen Wirtschaftsleitung“, Staat und Recht 1965, Heft 6, S. 871 ff.; Kietz/Mühlmann, „Zur Konzeption der vertraglichen Verantwortlichkeit im künftigen ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1101 ff. (1108).

⁵ In dieser Richtung auch OG, Urteil vom 4. Mai 1961 — I Zz 5/61 - (NJ 1961 S. 582).

⁶ Ausführlich hierzu Göhring, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Handlungen der bei ihr beschäftigten Werk tätigen, Berlin 1962 (unveröffentlichte Dissertation).

buchs der Arbeit zu dieser veränderten Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen führen soll. Tatsache ist, daß die neuen gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage des staatlich-sozialistischen Eigentums (die u. a. eben auch dadurch gekennzeichnet sind, daß es keine Trennung zwischen dem Betrieb und den Werk tätigen gibt) im GBA die ihnen entsprechende rechtliche Regelung erhielten. Eben diese Verhältnisse sind es auch, denen die unveränderte Anwendung der überkommenen zivilrechtlichen Bestimmungen nicht mehr entspricht. Ist man sich dieser Zusammenhänge bewußt, dann ist es durchaus richtig, auch mit dem GBA zu argumentieren, weil hier der Gesetzgeber seiner Einschätzung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereits deutlichen Ausdruck gegeben hat.

Zu einem sich aus der Entscheidung des Obersten Gerichts ergebenden Problem muß man jedoch kritisch Stellung nehmen. Das Urteil gelangt zu der Auffassung, daß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht mehr anwendbar ist, daß jedoch der Satz 1 nach wie vor die Grundlage bildet für die Verantwortlichkeit des Betriebes gegenüber dem durch die Handlung des Werk tätigen Geschädigten. Konsequenz wäre es jedoch, § 831 BGB insgesamt für unanwendbar zu erklären. Mit den Vorstellungen vom Betrieb als einem Kollektiv von Werk tätigen ist es unvereinbar, einen Werk tätigen doch als „anderen“ im Sinne des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB anzusehen. Die Verantwortlichkeit der Betriebe würde sich dann unmittelbar aus den Grundtatbeständen der §§ 823 ff. BGB ergeben⁷.

Folgt man dieser Meinung, dann würde damit gleichzeitig eine Nebenfolge beseitigt sein, die sich jetzt aus dem Standpunkt des Obersten Gerichts ergibt und auf die Weiß zu Recht aufmerksam macht. Wird nur § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB angewendet, so hat der Betrieb für alle objektiv rechtswidrigen Handlungen seiner Werk-⁸ tätigen einzustehen, d. h. Schuld als Voraussetzung wird nicht verlangt. Diese Folge bedeutet unzweifelhaft eine Besserstellung des Geschädigten, der sonst im Regelfall sowohl dem Betrieb als auch dem Werk tätigen gegenüber nur bei schuldhafter Handlung Ansprüche hätte durchsetzen können. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine solche Besserstellung sprechen. Geht man jedoch unmittelbar von den Grundtatbeständen der §§ 823 ff. BGB aus, so bedürfte es einer Schulprüfung. Eine schuldhafte Handlung der Betriebe wird immer dann gegeben sein, wenn ein Angehöriger des Kollektivs der Werk tätigen schuldhaft gehandelt hat⁶.

⁷ Auch die sowjetische Rechtswissenschaft und -praxis ging hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des ZGB der RSFSR von 1922 dann unmittelbar auf die Grundtatbestände der Verantwortlichkeitsregelung zurück, als die Ungeeignetheit der Haftungsbestimmungen für Dritte in den Beziehungen zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen erkannt worden war (vgl. Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1953, Bd. I, S. 186, 188, 508; Bd. n, S. 358).

⁸ Eine solche Beschränkung auf die Verantwortlichkeit für schuldhafte Handlungen erscheint auch für die künftige Gesetzgebung als ausreichend, selbstverständlich abgesehen von jenen Fällen, in denen der Betrieb sowieso ohne Rücksicht auf Verschulden einzustehen hat. Auch Art. 88 Abs. 3 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken beschränkt im Grundsatz die Haftung des Betriebes bzw. der Organisation auf die Schadensfälle, die durch Verschulden der Werk tätigen in Ausübung ihrer Arbeits- bzw. Dienstpflichten verursacht wurden.

&OGktsy)reeku.HCj

Arbeitsrecht

§42 GBA.

Entsprechen die Tätigkeiten eines Werk tätigen auf mehreren Arbeitsgebieten nicht genau einem Tätigkeitsbild des Gehaltsgruppenkatalogs, sondern einer Kombination mehrerer, so sind für die anzuwendende

Gehaltsgruppe die durchschnittlichen Gesamtanforderungen bestimmend, die sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation und Verantwortung sowie der Quantität und Qualität der verschiedenen Arbeitsaufgaben aus den Tätigkeitsbildern des Gehaltsgruppenkatalogs ergeben.

OG, Ur. vom 31. Januar 1964 — Za 53/63.